

§ 17

Die Abgabepreise der VEAB werden auf der Grundlage der bisherigen Erfassungspreise errechnet.

Abschnitt IV

Erfassungspreise für Kartoffeln

A. Speisefrühkartoffeln

§ 18

Als Speisefrühkartoffeln nach dieser Preisanordnung sind Kartoffeln anzusehen, die nach ihrer Reife in den Monaten Juni, > Juli und August geerntet und abgeliefert werden und den geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über Speisefrühkartoffeln entsprechen.

§ 19

(1) Die VEAB haben den Erzeugern für die im Rahmen der Pflichtablieferung abgelieferten Speisefrühkartoffeln die in der Anlage 4 festgesetzten Erfassungspreise zu zahlen.

(2) Die Erfassungspreise gelten für die Mengen von Speisefrühkartoffeln, die innerhalb der in der Anlage 4 festgesetzten Lieferzeiten frei Annahmestelle geliefert werden, ausschließlich Sack.

(3) Holt der VEAB Speisefrühkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann der VEAB hierfür eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg fordern.

§ 20

Das Staatssekretariat für Erfassung und Einkauf kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft und dem Ministerium für Handel und Versorgung die in der Anlage 4 festgesetzten Preisperioden für Speisefrühkartoffeln entsprechend den klimatischen Bedingungen verändern.

§ 21

Die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln werden durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise nicht berührt.

B. Speisekartoffeln

§ 22

Als Speisekartoffeln nach dieser Preisanordnung sind Kartoffeln anzusehen, die den Abnahme- und Gütebestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über Speisekartoffeln entsprechen.

§ 23

Die VEAB haben den Erzeugern für die abgelieferten Speisekartoffeln in der Zeit vom 1. September bis 10. September 7,80 DM je 100 kg und ab 11. September 7,20 DM je 100 kg, ausschließlich Sack, zu bezahlen.

§ 24

Ist der VEAB gezwungen, die Kartoffeln beim Erzeuger abzuholen, weil dieser der Ablieferung nicht nachgekommen ist, so ist der VEAB berechtigt, die Abholkosten nach den preisrechtlich zulässigen Sätzen zu berechnen.

§ 25

(1) Liefert der Erzeuger auf Grund eines vom VEAB ausgestellten Lieferscheines Speisekartoffeln unmittelbar an den Verbraucher zur Einkellerung, so hat er dem VEAB gegenüber Anspruch auf Vergütung der im § 23 festgesetzten Erfassungspreise zuzüglich 0,20 DM je 100 kg.

(2) Liefert der Erzeuger auf Wunsch des Verbrauchers die Einkellerungskartoffeln frei Haus oder frei Keller, so darf er hierfür zur Abgeltung der Beförderungskosten bis zu 0,60 DM je 100 kg unmittelbar vom Verbraucher fordern.

§ 26

Die Handels- und Verbraucherpreise für Speisekartoffeln werden durch die Neufestsetzung der Erfassungspreise nicht berührt.

C. Fabrikkartoffeln

§ 27

Als Fabrikkartoffeln nach dieser Preisanordnung sind Kartoffeln anzusehen, die den Abnahme- und Gütebestimmungen des Staatssekretariats für Erfassung und Einkauf über Fabrikkartoffeln entsprechen.

§ 28

(1) Die VEAB haben den Erzeugern für die abgelieferten Fabrikkartoffeln einen Preis von 0,36 DM je kg Stärke unter Zugrundelegung eines nach Reimannscher oder Parowscher Waage ermittelten Stärkegehaltes von 15 % oder darüber zu zahlen.

(2) Bei Fabrikkartoffeln, die einen unter 15 % liegenden Stärkegehalt aufweisen, vermindert sich der Preis je kg Stärke um 0,01 DM für jedes einzelne unter dem Stärkegehalt von 15 % liegende Prozent.

§ 29

(1) Liefert der Erzeuger im gegenseitigen Einvernehmen frei Verarbeitungsbetrieb, so sind ihm bei einem Mehraufwand für einen längeren Transportweg als zur Annahmestelle des VEAB 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Brutto-Gewicht zu vergüten.

(2) Holt der VEAB oder der Verarbeitungsbetrieb die Fabrikkartoffeln beim Erzeuger ab, so kann er hierfür vom Erzeuger eine Vergütung von höchstens 0,20 DM je 100 kg Kartoffel-Brutto-Gewicht fordern.

§ 30

Die VEAB-Abgabepreise für Fabrikkartoffeln sind auf der Grundlage des bisherigen Erfassungspreises von 0,32 DM je kg Stärkegehalt unter Berücksichtigung der im § 28 Abs. 1 festgelegten Grundsätze zu bilden.

Abschnitt V

Erfassungspreise für Faserpflanzen

§ 31

(1) Als Faserpflanzenstroh nach dieser Preisanordnung ist Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, Faserlein- und Ölfaserlein-Röststroh, Faserhanf und Ölleinstroh anzusehen.

(2) Brechflachs nach dieser Preisanordnung ist Flachs mit einer zur Garnspinnung geeigneten Faser und das bei der Brechflachsaufbereitung anfallende Werg mit den in dieser Preisanordnung bestimmten Gütemerkmalen.

§ 32

(1) Für Faserlein-, Ölfaserlein- und Hanfstroh, Faserlein- und Ölfaserlein-Röststroh und Faserhanfstroh, das zur Ausarbeitung spinnfähiger Fasern geeignet ist, gelten die in den Anlagen 5 a, 5 b, 5 c und 5 d aufgeführten Erfassungspreise.

(2) Die in den Anlagen 5 a und 5 c aufgeführten Preise für Stroh mit Samen gelten für ein Ablieferungsgut, bei dem erkennbar ist, daß der Samen nach Aufbereitung als Saatlein oder zur Ölgewinnung in Verarbeitungsbetrieben Verwendung finden kann.